



---

## Lehrauftragsrichtlinie des Instituts für Fort- und Weiterbildung für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen und die Erstellung von Studienbriefen (Lehrauftragsrichtlinie Weiterbildung)

---

Die Katholische Stiftungshochschule München (KSH München) erlässt folgende Richtlinie:

### § 1 Allgemeines

Diese Richtlinie regelt die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, die Erstellung von Studienbriefen und die Anrechnung von E-Learning-Anteilen sowie Prüfungstätigkeiten im Institut für Fort- und Weiterbildung der KSH München (im Folgenden: IF) im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung.

### § 2 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot des IF wird durch Lehraufträge abgebildet. <sup>2</sup>Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbständige Tätigkeit ausgestattet. <sup>3</sup>Ein Dienstverhältnis oder Arbeitsverhältnis wird durch die Erteilung von Lehraufträgen nicht begründet. <sup>4</sup>Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Lehrbeauftragten (Lehrgenehmigung) obliegt dem IF-Direktorium. <sup>2</sup>Die Anträge auf Bestellung von Lehrbeauftragten werden von den Studiengangsleitungen im Sinne des § 8 Abs. 1 der Ordnung des IF der Weiterbildungsstudiengänge bzw. der wissenschaftlichen Weiterbildungen oder akademische Kursleitungen bei der IF-Leitung eingereicht. <sup>3</sup>Die IF-Direktorin oder der IF-Direktor entscheidet darüber, welche Person einen Lehrauftrag erhält.
- (3) Lehrbeauftragte des IF sind verpflichtet, den besonderen Charakter der Katholischen Stiftungshochschule München als kirchliche Hochschule zu beachten.
- (4) Dem Antrag auf Bestellung einer oder eines Lehrbeauftragten, die oder der nicht zu den Mitgliedern der Hochschule gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München zählt, sind insbesondere folgende Unterlagen beizulegen:
  1. Personalbogen
  2. Aktueller Lebenslauf
  3. Kopien der Hochschulzeugnisse
  4. Verpflichtungserklärung zum Datenschutz

- (5) <sup>1</sup>Zu den Aufgaben eines bzw. einer Lehrbeauftragten gehören grundsätzlich insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Wiederholungsprüfungen sowie alle damit zusammenhängenden Korrekturen und sonstigen Tätigkeiten, wie die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehrmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren, die Formulierung von Prüfungsaufgaben, Korrektur und Bewertung der Prüfungsleistungen oder die Beteiligung an mündlichen Prüfungen, Übernahme von Prüfungsaufsichten, Gewährung der Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten, Dokumentation von Studien- und Prüfungsleistungen und ihrer Bewertungen innerhalb des Lehrauftrags. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte nehmen auch an den üblichen Evaluationsverfahren des IF teil. <sup>3</sup>Die vorgenannten Aufgaben sind von der Vergütung des Lehrauftrags umfasst.

### § 3 Vergütung und Abrechnung der Lehraufträge am IF

- (1) <sup>1</sup>Die Festlegung der Vergütung gemäß Abs. 1 bis Abs. 5 erfolgt durch die IF-Leitung auf Basis einer für jede einzelne Weiterbildungsmaßnahme zu erstellenden Kalkulation auf Vollkostenbasis. <sup>2</sup>Die endgültige Kostenkalkulation wird für die jeweilige Weiterbildungsmaßnahme frühestens nach Ablauf der Anmeldefrist und spätestens bis vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn erstellt. <sup>3</sup>Sie berücksichtigt insbesondere die zum Zeitpunkt der Anmeldefrist eingegangene verbindliche Teilnehmerzahl. <sup>4</sup>Wird die im Vorfeld festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht entscheidet die IF-Direktorin/der IF-Direktor in Abstimmung mit der Hochschulleitung über die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme.
- (2) <sup>1</sup>Im Zuge von (fach-)öffentlichen Einzelveranstaltungen, z.B. Workshops, Tagungen oder Kongressen, kann die Vergütung für eine Lehrveranstaltungsstunde erhöht werden, wenn die Referentin/der Referent von großer Bedeutung für die Einzelveranstaltung ist oder über eine spezielle Qualifikation, die über die Grenzen der KSH München oder die Landesgrenzen hinausgeht, verfügt. <sup>2</sup>Ein Betrag von 1.000,00 € sollte dabei nicht überschritten werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Vergütung entfällt, wenn die oder der Lehrbeauftragte von sich aus auf Vergütung verzichtet. <sup>2</sup>Für Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen (z.B. Feiertag) der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung. <sup>3</sup>Für ausgefallene und nicht nachgeholt Stunden sowie für freiwillige Mehrleistungen besteht ebenfalls kein Anspruch auf Vergütung. <sup>4</sup>Da der Lehrauftrag kein Arbeitsverhältnis begründet, haben Lehrbeauftragte keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder sonstige Sozialleistungen.
- (4) Durch die Lehrvergütung nach Abs. 1 sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben gemäß § 2 Abs. 5 abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, individuelle Anleitungen, die Teilnahme an Konferenzen und sonstigen zum Unterricht gehörenden Veranstaltungen, sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen und die damit zusammenhängenden Kosten.
- (5) <sup>1</sup>Der Lehrauftrag wird anhand eines gesonderten Abrechnungsvordrucks, der nach Beendigung der Lehrveranstaltungen oder im Anschluss der Begutachtung von Abschlussarbeiten im Sekretariat des IF einzureichen ist, nach den tatsächlich geleisteten Einzelstunden bzw. begutachteten Abschlussarbeiten vergütet.
- (6) <sup>1</sup>Fahrt- und Übernachtungskosten können bis zur Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Aufwendungen erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten und Übernachtungen zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren.

- (7) <sup>1</sup>Die Vergütung wird nach Einreichung des Abrechnungsformulars auf das dort angegebene Bankkonto überwiesen. <sup>2</sup>Abrechnungsanträge, die nach dem 10. eines Monats eingehen, können erst im übernächsten Monat zur Auszahlung gelangen.
- (8) Vergütungsansprüche aus dem Lehrauftrag oder Ansprüche auf eine Erstattung von Fahrt- und Übernachtungskosten verfallen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach Beendigung des Lehrangebots, für das der Lehrauftrag erteilt wurde, geltend gemacht werden.

#### **§ 4 Erstellung von Studienbriefen am IF**

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Studiengangsleitung eines Angebots des IF kann für die Laufzeit von vier Jahren ein Studienbrief entwickelt und angeboten werden. <sup>2</sup>Die IF-Direktorin/der IF-Direktor entscheidet über den Antrag.
- (2) Die zugrundeliegenden Finanzierungsmodalitäten sind in der zu erstellenden Kalkulation auf Vollkostenbasis gemäß § 3 Abs. 1 zu berücksichtigen und beziehen sich auf die gesamte Laufzeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Erstellung des Studienbriefs erfolgt auf selbständiger Basis auf der Grundlage eines Werkvertrages. <sup>2</sup>Die Rechte an den Studienbriefen werden an die KSH München abgetreten. <sup>3</sup>Die weiteren Einzelheiten werden gesondert im Werkvertrag geregelt.
- (4) <sup>1</sup>Für die notwendige Durchführung von interaktiver Lehre in virtueller/digitaler Präsenz, individueller Lernbegleitung und Prüfungserstellung ist in der Regel eine Lehrgenehmigung und ein entsprechender Lehrauftrag im Sinne von § 2 erforderlich. <sup>2</sup>Eine abweichende Einzelfallentscheidung ist durch die IF-Direktorin/den IF-Direktor möglich.

#### **§ 5 Digitale Lehr- und Lernformen am IF**

Der abrechenbare Lehraufwand für digitale Lehr- und Lernformen entspricht dem abrechenbaren Lehraufwand für eine Präsenzveranstaltung im gleichen Modul.

#### **§ 6 Erstellung von Konzepten für das IF**

- (1) Die Vergütung für die konzeptionelle Entwicklung eines Moduls oder eines Kontaktstudiums (bestehend aus mehreren Modulen) sowie für die konzeptionelle Abstimmung und Aktualisierung bestehender Module oder Kontaktstudien erfolgt per Auftrag nach Vereinbarung mit der IF-Leitung und richtet sich nach Umfang und Komplexität des Konzepts.
- (2) <sup>1</sup>Die Erstellung eines Konzepts erfolgt auf selbständiger Basis auf der Grundlage eines Werkvertrages. <sup>2</sup>Die Rechte an dem Konzept werden an die KSH München abgetreten. <sup>3</sup>Die weiteren Einzelheiten werden gesondert im Werkvertrag geregelt.

#### **§ 7 Aufgaben in der Organisation des IF**

<sup>1</sup>Eine Kompensation der Aufwände als Studiengangsleitung oder Studienleitung eines Kontaktstudiums gemäß § 8 der Ordnung des IF richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der damit verbundenen Aufgaben. <sup>2</sup>Die Kompensation erfolgt ausschließlich in Form einer Anrechnung auf das bestehende Lehrdeputat der Studiengangsleitung oder Studienleitung (Deputatsermäßigung). <sup>3</sup>Der Umfang der Deputatsermäßigung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der KSH München festgelegt. <sup>5</sup>Die Kosten der Deputatsermäßigung sind durch den

Weiterbildungsstudiengang bzw. das Kontaktstudium zu tragen und in der endgültigen Kostenkalkulation zu berücksichtigen.

## **§ 8 Status der Lehrbeauftragten**

<sup>1</sup>Der Lehrauftrag begründet kein Arbeitsverhältnis. <sup>2</sup>Lehrbeauftragte haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall, auf bezahlten Urlaub oder sonstige Sozialleistungen. <sup>3</sup>Ob zur Ausübung des Lehrauftrags eine Nebentätigkeitsgenehmigung durch den Arbeitgeber des/der Lehrbeauftragten notwendig ist, ist durch die/den Lehrbeauftragte/n mit dem jeweiligen Arbeitgeber eigenverantwortlich zu klären.

## **§ 9 Entstehen der Honoraransprüche und Fälligkeiten**

<sup>1</sup>Sämtliche Ansprüche auf die in dieser Richtlinie geregelten Vergütungen entstehen, wenn die entsprechende Weiterbildungsmaßnahme stattfindet und die entsprechende Leistung ordnungsgemäß erbracht worden ist. <sup>2</sup>Die Ansprüche werden nach Beendigung des (Lehr-)Auftrags fällig, wenn die/der Anspruchsberechtigte eine ordnungsgemäße Rechnung gestellt hat.

## **§ 10 Abweichungen im Rahmen von drittmittelgeförderten Projekten**

<sup>1</sup>Wird die Entwicklung und Durchführung von Lehrangeboten im IF durch öffentliche oder private Drittmittelgeber gefördert, kann im Rahmen dieser spezifischen Lehrangebote von den Regelungen der vorliegenden Richtlinie abgewichen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung über eine entsprechende Abweichung obliegt der IF-Direktorin oder dem IF-Direktor.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 02.06.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Präsidentin vom 01.06.2023.

München, den 01.06.2023

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin